

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1861.

№ XIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. April 1861, die Waaren-Controle im Binnenlande betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 30. April 1852 (Seite 52 der Gesetzsammlung) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Luxemburg die Waaren-Controle im Binnenlande ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch fortbestehen wird

- 1) für Wein in den Districten Luxemburg und Grevenmacher und
- 2) für Kaffee in den Districten Luxemburg, Wersch und Diekirch.

Rudolstadt, den 20. April 1861.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertram.

№ XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. April 1861, die Vereinbarung mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt a. M. wegen gegenseitiger Vollstreckung von Richtererkenntnissen betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter der Voraussetzung des gleichen Verfahrens dem Senate der freien Stadt Frankfurt a. M. die Zusicherung erteilt ist, daß die von Frankfurter Gerichten in Folge

Zürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXII.

15

Ausgegeben in Rudolstadt den 15. Juni 1861.